

vom Deutschen Brauer-Verband oder von der Handelskammer in Oppeln bezogen werden. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis 15 000 M. bestraft wird, wer die vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Malzvorräte an, die er bei der Aufnahme der Malzvorräte am 27. März 1915 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

Groß Strehliß, den 25. Mai 1915.

### Bekanntmachung.

Nachdem der Bundesrat das Schrotten von mahlfähigem Roggen und Weizen durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 27) verboten hat, heben wir unser am 18. Dezember 1914 erlassenes weitergehendes Verbot des Schrotens von Roggen und Weizen hiermit auf. Wir weisen aber darauf hin, daß auch nicht mahlfähiger Roggen und Weizen nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) der Beschlagnahme für die Kriegsgetreidegesellschaft unterliegt und nur geschrotet werden darf, wenn und soweit die Kriegsgetreidegesellschaft das Getreide freigegeben oder das Schrotten gestattet hat.

Berlin, den 30. April 1915.

Der Minister für Landwirtschaft  
Domänen und Forsten.

gez. Fr. v. Schorlemer.

Der Minister  
des Innern.

gez. v. Loebell.

Der Minister für Handel  
und Gewerbe.

J. B. gez. D. Göppert.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Mühlen auch weiterhin auf die Innehaltung der bestehenden Bestimmungen unter Kontrolle zu halten.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

Ich mache darauf aufmerksam, daß die den Schulverbänden zugewiesenen staatlichen **Ergänzungszuschüsse** in der Erwartung bemessen wurden, daß auch Mittel für Jugendpflege mit der Volksschuljugend — für Spielplätze, Spielgeräte, zur Entschädigung der Spielleiter — bewilligt werden, damit den Weisungen des Herrn Minister entsprochen werden kann, die in dieser ersten Zeit zu verstärkter Jugendpflege zu Gunsten der Volksschuljugend und der Schulentlassenen ermahnen. In Bezug auf letztere bemerken wir, daß sie erst vom vollendeten 15. Lebensjahre an an den Übungen der Jungwehr teilnehmen dürfen.

Die Herren Schulverbandsvorsteher ersuche ich binnen 2 Wochen zu berichten, was in obiger Beziehung bewilligt worden ist.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. sind von den in den Steinbrüchen der Herrschaft **Pyrowa** am Annaberger beschäftigten russischen Kriegsgefangenen 2 Mann und zwar **Sergay Pomeranzew** und **Wiktor Fedjaewsky** entwichen.

Pomeranzew spricht polnisch und russisch und Fedjaewsky nur russisch.

Die Ortspolizeibehörden, Gendarmen und die gesamte Bevölkerung des Kreises ersuche ich nach den Entwichenen Nachforschung zu halten, sie im Betretungsfalle festzunehmen und der nächsten Polizeibehörde zuzuführen mir aber von der Festnahme sofort telegraphisch oder telephonisch Anzeige zu erstatten.

Groß Strehliß, den 26. Mai 1915.

Der Fürsorgezögling **Rufin Bienel** aus **Himmelwitz** hat sich vom Elternhause entfernt und konnte sein Aufenthalt bis jetzt nicht festgestellt werden.

Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen ersuche ich nach dem Verbleib des Bienel Ermittlungen anzustellen und mir im Falle seiner Festnahme telegraphisch oder telephonisch Anzeige zu erstatten.

Signalment: Alter: 17 Jahre, Größe: etwa 155 cm., Haare: dunkel, Gesichtsbildung: oval, Sprache: deutsch und polnisch.

Groß Strehliß, den 25. Mai 1915.

Ich mache die beteiligten Kreise darauf aufmerksam, daß nach neuerlich ergangenen Bestimmungen Reisepässe die zu Reisen nach Oesterreich-Ungarn benutzt werden sollen, von dem k. u. k. österr.-ungarischen Konsulat in Breslau visitiert sein müssen. Die Visagebühren betragen 3 Mark, die Postkosten 30 Pfg.

Groß Strehliß, den 21. Mai 1915.

Bestellt der Häusler **Johann Ciomperlik** in **Stubendorf** als Ortserheber der Gemeinde **Stubendorf**.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

Der Königliche Landrat  
von Alten

Geheimer Regierungsrat.

Die Kreisparfassen-Annahmestelle in **Groß Stein** ist durch den Tod des bisherigen Verwalters **Kaufmann August Müller** vorläufig aufgehoben worden.

Wir geben dies mit der Aufforderung bekannt, etwaige Ansprüche an den bisherigen Verwalter **Müller** bei uns innerhalb 14 Tagen anzumelden.

Groß Strehliß, den 20. Mai 1915.

Das Kuratorium der Kreisparfasse.